

65

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung

Landtag von Niederösterreich	
Landtagsdirektion	
Eing.:	25. NOV. 1980
Zl.	264 Kom. - Aussch.

II/1-1010/31-80

Bearbeiter  
Dr. Maca

63 57 11

Durchwahl 2224

Datum  
25. NOV. 1980

Betrifft

Entwurf eines Gesetzes, mit dem die NÖ Gemeindeordnung 1973 geändert wird

Hoher Landtag!

Die NÖ Gemeindeordnung hat ihre derzeit gültige Fassung mit einigen Abänderungen im wesentlichen im Jahre 1965 erhalten. Bei der Vollziehung dieses Gesetzes haben sich seit dieser Zeit eine Reihe von Erfahrungen ergeben, die Anlaß zu einer Änderung sein sollten. Der vorliegende Gesetzentwurf beabsichtigt, diese aus der praktischen Vollziehung des Gesetzes gewonnenen Änderungsvorschläge zu verwirklichen, ohne am grundsätzlichen Inhalt des Organisationsgesetzes der Niederösterreichischen Gemeinden etwas zu ändern.

Im einzelnen sei auf die besonderen Erläuterungen verwiesen.

### Artikel I

#### Zu Ziffer 1, 2 und 3:

Neben den Begriffen der Stadtgemeinde und der Marktgemeinde soll auch der einer "Dorfgemeinde" eingeführt werden. Dieser Name soll in gleicher Weise wie der der Stadt- oder Marktgemeinde jenen Gemeinden zuerkannt werden können, die sich ihren dörflichen Charakter bewahrt haben und auch nicht danach streben, eine Gemeinde mit zentralörtlicher Bedeutung zu werden. So wie die Bezeichnungen der Stadt- und der Marktgemeinde eine bestimmte Stellung der Träger innerhalb der Gemeindeorganisation dartun sollen, so soll auch die Bezeichnung "Dorfgemeinde" zum Ausdruck bringen, daß diese Gemeinde auf die Beibehaltung ihrer dörflichen Struktur Wert legt.

Zu Ziffer 4:

Die Vereinigung zweier oder mehrerer aneinandergrenzender Gemeinden gegen ihren Willen soll in Hinkunft nur mehr durch Landesgesetz möglich sein. Der mit einer zwangsweisen Gemeindevereinigung verbundene Eingriff in die Gemeindeorganisation ist so bedeutsam, daß es gerechtfertigt zu sein scheint, diesen dem Landesgesetzgeber als für die Gemeindeorganisation zuständigen Gesetzgeber vorzubehalten.

Zu Ziffer 5:

§ 16 soll dahingehend geändert werden, daß anstelle des Anfragerechtes nunmehr das auch nach Art. 26 und 46 der NÖ Landesverfassung 1979 vorgesehene Initiativrecht der Gemeindemitglieder tritt. Damit wird den Gemeindemitgliedern in umfassenderer Weise als bisher ein Recht direkter Demokratie im Bereich der Gemeindeverwaltung zuerkannt. Der Begriff der Gemeindemitglieder soll in Hinkunft ohne Änderung seiner inhaltlichen Bedeutung von dem im Art. 3 der NÖ Landesverfassung 1979 vorgesehenen Begriff des Landesbürgers abgeleitet werden.

Zu Ziffer 6:

Hinsichtlich der 30-Tage-Frist haben sich Schwierigkeiten ergeben, weil die Gemeinderatssitzungen nicht in regelmäßigen Abständen stattfinden. Es soll daher die frühere Bestimmung des § 23 Abs. 4 mit der Ergänzung, daß das Mitglied des Gemeinderates nachweislich zur Erfüllung seiner Verpflichtung aufzufordern ist, wieder eingeführt werden.

Zu Ziffer 7, 21, 50 und 53:

Da nunmehr eine für alle nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung anzustellenden Berechnungen geltende Regelung in dieser Novelle normiert ist, können die §§ 24 Abs. 1 vorletzter Satz, 48 Abs. 5, 51 Abs. 6 und 94 Abs. 2 letzter Satz entfallen.

Zu Ziffer 8 und 9:

Es fehlte bisher eine Regelung darüber, welche Person im Falle des Absatzes 2 den Gemeindevorstand zur Bestimmung des Vertreters des Bürgermeisters einzuberufen hat. Die als Vertreter berufene Person soll auch die Aufgabe haben, die Gemeinderatssitzung zur Wahl eines neuen Bürgermeisters einzuberufen.

Zu Ziffer 10:

Es scheint zweckmäßig zu sein, nicht nur den Kassenverwalter, sondern auch alle übrigen Mitglieder des Gemeinderates, die mit der Kassen- und Buchführung betraut sind, von der Mitgliedschaft im Prüfungsausschuß auszunehmen.

Zu Ziffer 11:

Nach § 35 Abs. 1 obliegen dem Gemeinderat grundsätzlich alle in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde fallenden Angelegenheiten, soweit durch gesetzlich Bestimmungen der NÖ Gemeindeordnung oder auch eines anderen Gesetzes, beispielsweise eines Materiengesetzes, nicht etwas anderes bestimmt wird. Im Hinblick auf diese Generalklausel zu Gunsten des Gemeinderates ist es nicht erforderlich, auch noch im Einleitungssatz des Absatzes 2 darauf hinzuweisen, daß dem Gemeinderat neben den im Absatz 2 aufgezählten Angelegenheiten auch noch solche zukommen, die ihm durch andere gesetzliche Bestimmungen zugewiesen sind.

Zu Ziffer 12 und 13:

Die Löschung wegen Uneinbringlichkeit (§ 182 NÖ AO) und die Nachsicht wegen Unbilligkeit von Abgabenschuldigkeiten (§ 183 NÖ AO) aber auch die gänzliche oder teilweise Abschreibung zweifelhafter oder uneinbringlicher Forderungen öffentlichrechtlicher oder privatrechtlicher Natur soll in Hinkunft zur Gänze dem Gemeinderat obliegen. Damit wird die in der Praxis zu Schwierigkeiten führende Kompetenzabgrenzung zwischen Gemeinderat und Gemeindevorstand gemessen an einem Prozentsatz der Gesamteinnahmen des Voranschlages beseitigt, zumal diese auch leicht Anlaß zu Auslegungsdifferenzen über die Kompetenz sein kann. Die Gewährung von Zahlungserleichterungen für Abgabenschuldigkeiten (§ 161 NÖ AO) soll aus den angeführten Gemeinden in Hinkunft zur Gänze dem Gemeindevorstand (Stadtrat) obliegen.

Zu Ziffer 14:

Die in den Ziffern 2 und 4 vorgesehenen Wertgrenzen für die Zuständigkeit des Gemeindevorstandes sollen aus Zweckmäßigkeitsgründen nach dem ordentlichen Voranschlag bemessen werden, wobei ein Hundertsatz von 1 sinnvoll zu sein scheint.

Zu Ziffer 15 und 24:

Die derzeitige Kompetenz des Bürgermeisters gemäß Art. 38 Abs. 1 Ziffer 3 hat in

der Praxis immer wieder zu Auslegungsschwierigkeiten Anlaß gegeben. Durch die vorliegende Formulierung soll eine Verdeutlichung dieses Kompetenztatbestandes vorgenommen werden. Durch die Formulierung soll einerseits zum Ausdruck gebracht werden, daß es sich bei den Kompetenzen auf Grund dieser Gesetzesstelle nur um solche handeln kann, die der Gemeinde in der sogenannten "Privatwirtschaftsverwaltung" obliegen und nicht um behördliche Aufgaben. Weiters wird klar gestellt, daß es sich um Angelegenheiten handelt, die bei der Verwaltung einer Gebietskörperschaft im Rahmen ihrer Tätigkeit als Träger von Privatrecht immer wieder, wenn auch nicht in regelmäßigen Abständen, vorkommen und als "Geschäfte des täglichen Lebens" anzusehen sind. Mangels anderslautender Einschränkung dieses Begriffes muß bei der Frage, was zu den Geschäften des täglichen Lebens einer Gemeinde als Träger von Privatrechten gehört, von der Einheitsgemeinde ausgegangen werden, das heißt, dem Bürgermeister einer Großgemeinde sollen nicht weiterreichende Kompetenzen nach dieser Gesetzesstelle eingeräumt sein als dem einer Kleingemeinde.

Zu Ziffer 16:

Der eingefügte § 42a ist, wie auch in seiner Situierung nach den Bestimmungen über das Gemeindeamt zum Ausdruck kommt, als Einschränkung bzw. Weiterführung des § 42 NÖ GO anzusehen. Die Gemeinde soll demnach berechtigt sein, ihre Geschäfte im automationsunterstützten Datenverkehr nicht durch das Gemeindeamt, sondern durch einen von der Gemeinde verschiedenen Rechtsträger, wie z.B. eine Gemeinde-Daten-Service-Gesellschaft besorgen zu lassen. Der in Anspruch genommene Rechtsträger bzw. dessen Organe treten diesbezüglich an die Stelle des Gemeindeamtes. Was als "automationsunterstützter Datenverkehr" zu verstehen ist, ergibt sich aus den entsprechenden Bestimmungen des Datenschutzgesetzes. Gemäß § 3 Ziffer 10 des Datenschutzgesetzes ist unter Datenverkehr das Ermitteln, Verarbeiten, Benützen und Übermitteln von Daten oder einer dieser Vorgänge zu verstehen. Damit ist auch der Umfang der mit diesen Bestimmungen den Gemeinden erteilten gesetzlichen Ermächtigung, an Stelle des Gemeindeamtes private Rechtsträger in Anspruch zu nehmen, abgesteckt.

Der in Anspruch genommene Rechtsträger handelt bei der Besorgung der übertragenen Aufgaben ebenso wie das Gemeindeamt, nur als Hilfsorgan des entsprechenden Gemeindeorgans. Die von ihm für die Hoheitsverwaltung durchgeführten Auf-

gaben werden demnach entweder für den Bürgermeister, für den Gemeindevorstand oder für den Gemeinderat besorgt. Die Regelung widerspricht somit auch nicht dem Art. 119 Abs. 2 1. Satz B-VG, wenn es sich um Angelegenheiten des übertragenen Wirkungsbereiches handelt. Eine Verschiebung der Organisationsstruktur der NÖ Gemeinden tritt somit nicht ein.

Die Gemeinden nehmen auch bisher andere Rechtsträger in Anspruch. So wird beispielsweise über das Rechenzentrum des Landes das Meldewesen abgewickelt. Um auch diesen Bereich durch die vorliegende Gesetzesänderung abzudecken, wird ganz allgemein von der Inanspruchnahme von Rechtsträgern gesprochen. Es können dies demnach sowohl private als auch öffentlich-rechtliche Rechtsträger sein.

Die Inanspruchnahme anderer Rechtsträger zur Besorgung der Gemeindeangelegenheiten soll zufolge des Absatzes 2 nicht unbeschränkt möglich sein. Voraussetzung dafür, daß anstelle des Gemeindeamtes (Stadtamtes) ein anderer Rechtsträger als Hilfsorgan für die Gemeindeorgane herangezogen wird, ist, daß dies im Interesse der Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Verwaltung geboten ist. Daneben wird darauf zu achten sein, daß Interessen Betroffener oder öffentliche Interessen nicht beeinträchtigt werden. Durch die Übernahme der Bestimmungen des Datenschutzgesetzes im Abs. 3 sowie überhaupt durch die Geltung dieses Gesetzes für den automationsunterstützten Datenverkehr im privaten Bereich ist zwar ausreichend Gewähr dafür geboten, daß die Angelegenheiten, die ein Rechtsträger für die Gemeinde mit seiner Datenverarbeitungsanlage besorgt, nicht zum Schaden der Betroffenen in die Öffentlichkeit gelangen, doch muß auch bedacht werden, daß die für die Verarbeitung nötige Bekanntgabe von Daten an den in Anspruch genommenen Rechtsträger bereits Interessen Betroffener verletzen kann. Dies könnte etwa dann der Fall sein, wenn für die Erstellung abgabenrechtlicher Bescheide das Rechenzentrum eines Rechtsträgers herangezogen wird, an dem Personen beteiligt sind, die auch Beteiligungsverhältnisse zu anderen einschlägigen handelsrechtlichen Rechtsträgern aufweisen. Die Gemeinde wird daher bei einer Inanspruchnahme eines anderen Rechtsträgers insbesondere auch zu prüfen haben, ob sich für diesen für die nötige Bekanntgabe von Daten der Gemeinde nicht Interessenskollisionen ergeben. Damit ist auch dem Art. 20 Abs. 3 B-VG Rechnung getragen, obgleich die Amtsverschwiegenheit nur soweit gilt als nicht, wie im vorliegenden Fall, gesetzlich anderes bestimmt ist.

Die Inanspruchnahme eines Rechtsträgers durch die Gemeinde ist ein Akt der Gemeinde als Träger von Privatrechten. Es wird daher ein Vertrag nach den Formen des Privatrechtes zu schließen sein. Es muß vertraglich sichergestellt werden, daß sich die Organe der Gemeinde jederzeit über die Einhaltung der Bestimmungen des Datenschutzgesetzes informieren können. Ein solches Recht muß auch den Gemeindeaufsichtsbehörden zugebilligt werden, soweit dies für ihre gesetzliche Aufsichtstätigkeit erforderlich ist. Es sei festgehalten, daß den Gemeindeorganen damit nicht eine Einsicht in die vom in Anspruch genommenen Rechtsträger zu verarbeitenden Daten zuerkannt wird, die über jene hinausgeht, die ihnen nach der NÖ Gemeindeordnung bzw. den materiellen Rechtsvorschriften zusteht. Die Einsicht hat sich vielmehr auf die Prüfung der Einhaltung des Gesetzes zu beschränken.

Zu Ziffer 17:

Bei der Frage nach dem Ausmaß der Frist für die Einberufung der Gemeinderatssitzung sind mehrfach Unklarheiten aufgetreten. Durch die Formulierung, wonach die Einladung zur Gemeinderatssitzung "spätestens am 5. Tag vor dem Tag der Gemeinderatssitzung" zuzustellen ist, sollen diese Unklarheiten beseitigt werden.

Zu Ziffer 18:

Die Aufnahme des Berichtes des Prüfungsausschusses in den Kreis jener Tagesordnungspunkte, welche in einer öffentlichen Sitzung des Gemeinerates zu behandeln sind, entspricht einem berechtigten Bedürfnis der Öffentlichkeit.

Zu Ziffer 19:

Diese Ergänzung ist im Interesse der Angelegenheit, die in einer nichtöffentlichen Sitzung behandelt werden soll, geboten.

Zu Ziffer 20:

Die Frage, wann Gegenstände in eine nicht öffentliche Sitzung verwiesen werden können, ist im § 47 Abs. 3 nicht geklärt. Es kann dem Bürgermeister hierbei kein freies Ermessen zukommen, da verschiedentlich Verschwiegenheitsgebote bestehen, wie z.B. das verfassungsgesetzliche Gebot der Amtsverschwiegenheit oder das Steuergeheimnis. Es soll klargestellt werden, daß nun solche Gegenstände in eine nichtöffentliche Sitzung zu verweisen sind, die sich auf ein anhängiges Verwaltungsverfahren beziehen.

Zu Ziffer 22:

In Angleichung an das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz soll eine Nichtigkeit nach 3 Jahren nicht mehr zu Aufhebung des Beschlusses führen können.

Zu Ziffer 23:

Durch diese Änderung soll neu vorgesehen werden, daß jedes zur Fertigung des Sitzungsprotokolles ermächtigte Mitglied des Gemeinderates (§ 53 Abs. 3) Anspruch auf eine Ausfertigung des Sitzungsprotokolls hat.

Zu Ziffer 25:

Durch die Änderungen des § 56 Abs. 2 bzw. des § 57 Abs. 5 soll den Mitgliedern des Gemeinderates das Recht gegeben werden, in das Beschlußprotokoll der Vorstandssitzungen und der Sitzungen der Ausschüsse Einsicht zu nehmen.

Zu Ziffer 26:

Die Einladung für den Prüfungsausschuß zur unvermuteten Prüfung muß kurzfristiger ergehen können als bei Gemeinderatssitzungen und Sitzungen der übrigen Ausschüsse, um das Erreichen des Prüfungszieles sicherzustellen.

Zu Ziffer 27:

Durch die Neufassung des § 57 Abs. 2 soll das Präsenzquorum für die Sitzungen der Gemeinderatsausschüsse verdeutlicht werden. Nach der Neufassung der Bestimmung ist es erforderlich, daß außer dem Vorsitzenden mindestens die Hälfte der weiteren Mitglieder anwesend sind.

Zu Ziffer 28:

Von den Bestimmungen des § 57 Abs. 3 soll der Prüfungsausschuß im Hinblick auf die Besonderheit seiner Aufgabe ausgenommen sein.

Zu Ziffer 29:

§ 59 Abs. 1 1. Satz sieht vor, daß Verordnungen der Gemeinde zu ihrer Rechtswirksamkeit der öffentlichen Kundmachung bedürfen. Damit wird zum Ausdruck gebracht, daß eine Verordnung, die überhaupt nicht öffentlich kundgemacht wurde, als nicht erlassen zu gelten hat und damit einen absolut nichtigen und nicht einen aufhebbaren Verwaltungsakt darstellt. Dies entspricht der einschlägigen verfas-

sungsgerichtlichen Judikatur. Der letzte Satz des § 59 Abs. 1 in der derzeit geltenden Fassung sieht hingegen vor, daß die Rechtswirksamkeit der Verordnungen erst beginnt, wenn die Kundmachungsfrist abgelaufen ist. Dies würde bedeuten, daß eine Verordnung, die nicht in gesetzmäßiger Weise, somit ganze zwei Wochen, kundgemacht worden ist, keine Rechtswirksamkeit entfaltet und daher auch nicht wegen unzulänglicher Kundmachung anfechtbar und aufhebbar wäre. Aus dem Nebensatz des letzten Satzes des § 59 Abs. 1 "soweit nicht anderes bestimmt wird" ergibt sich jedoch, daß in diesem letzten Satz nicht der Beginn der Rechtswirksamkeit, sondern der Beginn der Gültigkeit der Verordnungen gemeint ist. Die Rechtswirksamkeit einer Verordnung kann nämlich zum Unterschied von der Gültigkeit einer Verordnung in der Verordnung selbst nicht geregelt werden, sondern ist vielmehr Voraussetzung dafür, daß der Gültigkeitsbeginn rechtserheblich zustande kommt. Durch die Neuformulierung des letzten Satzes des § 59 Abs.1 soll zum Ausdruck gebracht werden, daß die Verordnung keinesfalls vor Ablauf der Kundmachungsfrist in Geltung gesetzt werden darf.

Zu Ziffer 30:

Es entspricht einer langjährigen rechtspolitischen Forderung, die auch in den Tätigkeitsberichten des Verwaltungsgerichtshofes mehrfach erhoben wurde, die Adressaten letztinstanzlicher Bescheide der Gemeindebehörden auf die Möglichkeit der Einbringung einer Vorstellung gemäß § 61 NÖGO 1973 hinzuweisen. Damit wird einerseits der Bescheidadressat vor der Versäumnis der Frist für die Erhebung einer Vorstellung bewahrt, andererseits die Gerichtshöfe des öffentlichen Rechtes vor der unzulässigen Einbringung von Beschwerden direkt gegen letztinstanzliche Gemeindebescheide entlastet. Die Unterlassung des Hinweises wird für den Bescheidadressaten einen Wiedereinsetzungsgrund darstellen.

Zu Ziffer 31:

Durch diese Änderung soll klargestellt werden, daß die Aufsichtsbehörde auch die nötigen Erhebungen zwecks Feststellung einer allfälligen Rechtsverletzung, die nicht aus der Aktenlage hervorgehen, selbst oder durch Auftrag an die Gemeindebehörden vornehmen kann.

Zu Ziffer 32:

Ist durch den neuen Abs. 3 des § 61 bedingt.

Zu Ziffer 33:

Die nochmalige Entscheidung einer Behörde in der gleichen Sache ohne rechtswirksame Aufhebung ihres ersten Bescheides scheint rechtstheoretisch verfehlt zu sein. Es soll daher gleich die Entscheidung der Aufsichtsbehörde wirksam werden.

Zu Ziffer 34:

In Hinkunft sollen nicht nur Angelegenheiten des § 1 Abs. 2 sondern alle Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches mit Ausnahme jener, die der Gemeinde aufgrund des Finanzverfassungsgesetzes 1948 zukommen, einer Volksbefragung unterzogen werden können. Damit wird den Gemeindemitgliedern in umfassenderer Weise als bisher ein Recht direkter Demokratie im Bereich der Gemeindeverwaltung zuerkannt. Ausgenommen sind jene Angelegenheiten, die bereits Gegenstand eines Verwaltungsverfahrens sind.

Zur Erleichterung der Durchführung einer Volksbefragung soll das Erfordernis der Zweidrittelmehrheit im Gemeinderat gemäß § 63 Abs. 2 entfallen.

Zu Ziffer 35 und 42:

Die Bestimmungen können entfallen, weil die Verordnung, zu deren Erlassung ermächtigt wird, ohnedies in der Voranschlags- und Rechnungsabschlußverordnung auf Grund des § 16 Abs. 1 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948 gegeben ist.

Zu Ziffer 36 und 38:

Der Verwendungszweck für Kassenkredite soll nicht wie derzeit auf ordentliche Ausgaben beschränkt sein, zumal diese Feststellung bei kontokorrentmäßiger Verwendung gar nicht möglich ist. Ebenso sollte die Befristung auf ein Jahr entfallen, da sie lediglich einen erhöhten Verwaltungsaufwand bringt und den wirtschaftlichen Erfordernissen nicht Rechnung trägt. Hingegen soll die Höhe des Kassenkredites dafür mit einem Zehntel der veranschlagten Einnahmen des ordentlichen Haushaltes beschränkt sein.

Zu Ziffer 37:

Es scheint ausreichend zu sein, wenn nur die Ausgaben von Bürgermeister angeordnet werden müssen. Die Einnahmen sollen ihm lediglich zur Kenntnis gebracht werden. Bei unbarem Zahlungsverkehr wird hingegen eine Doppelzeichnung vorgesehen.

Zu Ziffer 40:

Der Ausdruck "Rechnungsführung" soll zwecks Vereinheitlichung durch den im § 81 verwendeten Ausdruck "Buchführung" ersetzt werden.

Zu Ziffer 41:

Es soll ausdrücklich festgehalten werden, daß zu den Aufgabengebieten, die der Anordnungsbefugte nicht besorgen darf, jedenfalls auch die Funktion des Kassenverwalters im Sinne des Abs. 1 gehört.

Zu Ziffer 43:

Durch die neue Formulierung soll eine bessere Abgrenzung der Zuständigkeitsverteilung zwischen der Bezirkshauptmannschaft und der Landesregierung als Aufsichtsbehörden bewerkstelligt werden. Eine Zuständigkeit der Landesregierung soll abgesehen von den besonderen gesetzlichen Bestimmungen und den auch in § 86 Abs. 1 vorgesehenen Ausnahmen nur insoweit bestehen, als Maßnahmen der Gemeinde einer aufsichtsbehördlichen Kontrolle unterzogen werden, die von der Gemeinde in Vollziehung des III. Hauptstückes der NÖ Gemeindeordnung 1973 gesetzt wurden.

Zu Ziffer 44:

Die Delegation des Aufsichtsrechtes an die Bezirkshauptmannschaft allgemein oder in einzelnen Fällen scheint im Hinblick auf das verfassungsgesetzlich gewährleistete Recht auf den gesetzlichen Richter bedenklich. Diese Bestimmung könnte daher im Falle einer Anfechtung eines gemeindeaufsichtsbehördlichen Bescheides durch eine Gemeinde zur Aufhebung durch den Verfassungsgerichtshof führen. Sie soll daher entfallen.

Zu Ziffer 45:

Nach der derzeitigen Regelung des § 88 Abs. 3 würde die sechsmonatige Frist auch dann ablaufen, wenn die Gemeinde lediglich die Verordnung der Aufsichtsbehörde vorgelegt hat, die sonst für die Prüfung der Gesetzmäßigkeit erforderlichen Unterlagen (z.B. Auszug aus den Sitzungsprotokollen, Einladungskurrende) aber nicht angeschlossen sind. Bis zu Vorlage dieser Dokumente auf Verlangen der Landesregierung kann so viel Zeit verstreichen, daß der Aufsichtsbehörde nicht mehr genügend Zeit bleibt, die Verordnung eingehend zu prüfen und allenfalls aufzuheben. Die Frist

soll daher erst dann zu laufen beginnen, wenn sämtliche für die Prüfung der Gesetzmäßigkeit erforderlichen Unterlagen vorgelegt wurden.

Zu Ziffer 46:

Durch die im § 90 Abs. 1 neu eingefügten Ziffern 8 und 9 sollen weitere zivilrechtliche Rechtsgeschäfte dem Genehmigungsvorbehalt unterworfen werden. Es handelt sich dabei um Beteiligungen an Gesellschaften des Handelsrechtes wie offene Handelsgesellschaften (Kommanditgesellschaften) oder Gesellschaften mit beschränkter Haftung und die verbindlichen Zusagen, in Hinkunft eine finanzielle Leistung zu erbringen bzw. einen Vertrag abzuschließen, der die Gemeinde zur Erbringung von solchen Leistungen verpflichtet. Diese weiteren Tatbestände eines Genehmigungsvorbehaltes scheinen auf Grund praktischer Erfahrungen erforderlich zu sein. Es handelt sich um einzelne Maßnahmen, die von besonderer finanzieller Bedeutung sind und durch die auch überörtliche Interessen im besonderen Maß berührt werden, weil sie die finanzielle Lage einer Gemeinde entscheidend betreffen können. Die Voraussetzungen des Artikel 119a Abs. 8 B-VG sind demnach gegeben.

Zu Ziffer 47:

Die Zusage zur Erbringung einer finanziellen Leistung soll gemäß § 90 Abs. 2 keiner Genehmigung bedürfen, wenn die daraus resultierende finanzielle Verpflichtung der Gemeinde sich in Grenzen hält. Als Wertgrenze scheinen 10 % der Gesamteinnahmen des ordentlichen Voranschlags angemessen zu sein.

Die Wertgrenzen für den Genehmigungsvorbehalt sind derzeit nicht öffentlich kundgemacht, was verfassungsmäßig problematisch ist, weil dadurch nicht erkannt werden kann, ob ein mit der Gemeinde geschlossener Vertrag nach zivilrechtlichen Bestimmungen rechtswirksam wird oder zu seiner Rechtswirksamkeit noch einer Genehmigung bedarf. Die Wertgrenzen sollen daher in Hinkunft nach Beschlußfassung des Voranschlags in einer Zusammenstellung erfaßt und für jedermann zugänglich sein.

Zu Ziffer 48:

Hinsichtlich der Entscheidung der Landesregierung über die Anzeige der Gemeinde und die im § 90 Abs. 6 genannte Frist gilt das zur Änderung des § 88 Abs. 3 Gesagte. Auch in diesem Fall soll die Frist erst zu laufen beginnen, wenn sämtliche für die Entscheidung gemäß § 90 Abs. 5 erforderliche Unterlagen vorgelegt wurden.

Zu Ziffer 49:

Wegen vielfacher Auslegungsschwierigkeiten soll klargestellt werden, daß die Aufhebungsbefugnis der Aufsichtsbehörde gemäß § 92 Abs. 1 sich nur auf solche Beschlüsse bezieht, die nicht einen hoheitlichen Verwaltungsakt der Gemeinde (Verordnung, Bescheid) zum Gegenstand haben. Hinsichtlich der hoheitlichen Verwaltungsakte steht der Aufsichtsbehörde ohnedies das Prüfungsrecht gemäß § 88 bzw. § 93 und auf Antrag der Adressaten gemäß § 61 zu.

Zu Ziffer 51:

Aufgrund des Zusatzbeschlusses der Landesregierung vom 3. September 1963 wird im Falle der Auflösung eines Gemeinderates der vom aufgelösten Gemeinderat seinerzeit gewählte Bürgermeister zum Regierungskommissär bestellt, wenn nicht gegen diesen schwerwiegende Bedenken, insbesondere in strafrechtlicher Hinsicht bestehen oder die Parteien darin übereinstimmen, daß sie seine Bestellung zum Regierungskommissär nicht wünschen.

Diese bisherige Vorgangsweise der Selbstbindung der Landesregierung soll nun eine dem Art. 18 B-VG entsprechende gesetzliche Regelung erfahren.

Im § 94 Abs. 4 fehlen bisher jegliche Kriterien, nach denen die Landesregierung die Höhe der Entschädigung des Regierungskommissärs, seines Stellvertreters sowie der Beiräte zu bemessen hat. Die Regelung ist deshalb in Gefahr, mit Art. 18 B-VG in Widerspruch zu stehen, weil sie das Verwaltungshandeln nicht so ausreichend determiniert, daß eine nachprüfende Kontrolle durch die Höchstgerichte möglich ist. Dem soll dadurch abgeholfen werden, daß hinsichtlich der Bemessung die entsprechenden Bestimmungen des Gesetzes über die Bezüge der Mitglieder des Gemeinderates und der Ortsvorsteher, LGBl. 1005, anwendbar sind. Es scheint auch sachgerecht zu sein, die Entschädigungen des Regierungskommissärs, seines Stellvertreters und der übrigen Beiratsmitglieder nach den entsprechenden Entschädigungen des Bürgermeisters, des Vizebürgermeisters und der Mitglieder des Gemeindevorstandes festzulegen.

Zu Ziffer 52:

Die bisherigen §§ 96 und 97 werden aus systematischen Gründen unter das V. Hauptstück eingeordnet und erhalten innerhalb dieses Hauptstückes die Bezeichnungen §§ 97 und 99. Der bisherige § 98 erhält aus systematischen Gründen die Bezeichnung § 96 und eine Überschrift. § 99 erhält die Bezeichnung § 100.

Zu Ziffer 54:

§ 94 soll in den Rang einer Verfassungsbestimmung erhoben werden. In die Selbstverwaltung der Gemeinde ist auch im Falle der Handhabung des Aufsichtsmittels Auflösung des Gemeinderates nur dann durch Betrauung eines Regierungskommissärs mit der Führung der unaufschiebbaren Geschäfte einzugreifen, wenn ein vorläufiger Bürgermeister nicht bestellt werden kann.

Artikel II

Als Inkrafttretenstermin wurde unter Berücksichtigung der Dauer des Gesetzgebungsverfahrens der 1. Jänner 1981 vorgesehen.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

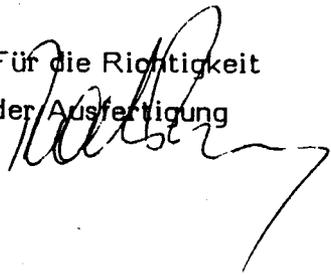
Der Hohe Landtag wolle die Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf eines Gesetzes, mit dem die NÖ Gemeindeordnung 1973 geändert wird der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluß fassen.

NÖ Landesregierung

H ö g e r

Landesrat

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Höger', written over the printed text 'Für die Richtigkeit der Ausfertigung'.